

CNA-Newsletter 11-2011

Existenzgründern drohen deutliche Einschnitte

Der Gründungszuschuss soll künftig geringer ausfallen. Die fälligen Neuregelungen treten demnächst in Kraft.

Gut eine Milliarde Euro möchte die Bundesregierung schon 2012 bei einer der beliebtesten Leistungen der Arbeitsagenturen sparen: Beim Gründungszuschuss, durch den Arbeitslose, die sich selbstständig machen, derzeit mit maximal rund 25.000 Euro gefördert werden. Wer diese Leistung in Anspruch nehmen möchte, der muss sich auf Änderungen einstellen. Denn voraussichtlich ab November werden die Zuschüsse für Neugründer um bis zu 7000 Euro gekürzt - wenn sie überhaupt noch gezahlt werden. Das hat der Bundestag kürzlich mit dem "Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt" beschlossen. Was wird sich genau ändern und worauf ist zu achten?

Kann-Leistung: Bislang besteht auf den Gründungszuschuss ein Rechtsanspruch. Künftig soll er zu einer "Kann-Leistung" werden. Wir befürchten, dass Anträge künftig häufig schon allein deshalb abgelehnt werden, weil die für das jeweilige Jahr vorgesehenen Fördermittel aufgebraucht sind.

Fünf-Monats-Hürde: Gefördert werden sollen arbeitslose Existenzgründer in Zukunft nur noch, wenn sie bei Beginn der geplanten Selbstständigkeit noch einen Restanspruch auf 150 Tage Arbeitslosengeld (ALG) I haben. Bislang sind es 90 Tage. Da viele ohnehin nur Anspruch auf 180 Tage ALG I haben, werden künftig wohl viele Gründungen Hals über Kopf erfolgen müssen.

Höhe: Falls der Zuschuss bewilligt wird, sollen die Agenturen demnächst nur noch sechs Monate (bislang: neun Monate) lang das zahlen, was sie andernfalls als Arbeitslosengeld I überweisen müssten. Das macht bei einem Gründer, der den Höchstbetrag von derzeit etwa 2260 Euro erhält, ein Minus von knapp 7000 Euro.

300-Euro-Zuschlag: Nach wie vor soll es einen monatlichen Bonus von 300 Euro geben, der zur sozialen Absicherung der Gründer dienen soll. Dieser soll unverändert für insgesamt maximal 15 Monate gezahlt werden. Über sechs Monate gibt es ihn allerdings nur, wenn der Gründer bis dahin "eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten" belegen kann.

Tragfähigkeit bestätigen lassen: Wer von den Agenturen gefördert werden will, muss sich die Tragfähigkeit seiner Gründungsidee von einer "fachkundigen Stelle" bestätigen lassen. Dazu zählen die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Fachverbände, Kreditinstitute und Steuerberater.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung: Wer gründet, sollte dies nicht ohne Schutzschirm tun. Durch die Zahlung des Gründungszuschusses wird allerdings - hieran ändert sich nichts - der noch bestehende Restanspruch auf ALG I aufgezehrt. Gründer können sich jedoch für einen Monatsbeitrag von 38,33 Euro (neue Länder: 33,60 Euro) freiwillig gegen das Risiko erneuter Arbeitslosigkeit versichern. Nach zwölf Beitragsmonaten haben sie dann einen neuen Anspruch auf sechs Monate Arbeitslosengeld I aufgebaut.

Inkrafttreten: Die Neuregelungen zum Gründungszuschuss werden - anders als die weiteren geplanten Änderungen - am Tag nach der Verkündung des neuen Gesetzes in Kraft treten. Dies könnte bereits ab November der Fall sein. Dann würde das neue Recht gelten. "Wer noch im Oktober gründet und den Gründungszuschuss beantragt, für den gilt damit noch das alte Recht", sagt Anja Huth von der Bundesagentur für Arbeit. Wichtig ist allerdings in jedem Fall: Den Gründungszuschuss gibt es nach wie vor nur für Arbeitslose. Die Antragsteller müssen somit bereits mindestens einen Tag arbeitslos sein.

Das "Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt" steht am kommenden Freitag auf der Tagesordnung im Bundesrat.¹

Hinweis: Diesen und die letzten Newsletter können Sie im Internet nachlesen unter <http://www.cna-consulting.de/Newsletter.73.0.html>

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens-Uwe Richter', with a stylized flourish at the end.

Jens-Uwe Richter

Besuchen Sie uns auch im **Internet:** www.cna-consulting.de
bei **Facebook:** <http://www.facebook.com/pages/CNA-Consulting/100264583399781>
oder **Twitter:** <https://twitter.com/CNAConsult>

¹ Freie Presse vom 12.10.2011